

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Prozessgeschichte

07/1977: Eröffnung der Strafuntersuchung

06/1984: Schlussbericht mit Antrag auf Anklageerhebung

12/1983: Anklageerhebung

02/1986: Teilweise Zurückweisung zur Abänderung der Anklage

04/1988: Hauptverhandlung

06/1989: Erstinstanzliches Urteil

Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03.	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene

Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten
7	Di 22.03.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft

Referatsthemen 13-24

Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten
14		Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung
22		Jennifer Boese In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren? Tim Segessemann
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Beschleunigungsgebot

Beschleunigungsgebot

Art. 6 Ziff. 1 EMRK

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und **innerhalb angemessener Frist** verhandelt wird



Beschleunigungsgebot in Haftsachen

Art. 5 EMRK

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss **unverzüglich** einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil **innerhalb angemessener Frist** oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.



Beschleunigungsgebot

Art. 29 – Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren
vor Gerichts- und Verwaltungs-
instanzen Anspruch auf gleiche
und gerechte Behandlung
sowie auf Beurteilung **innert
angemessener Frist.**



Beschleunigungsgebot

Art. 31 – Freiheitsentzug

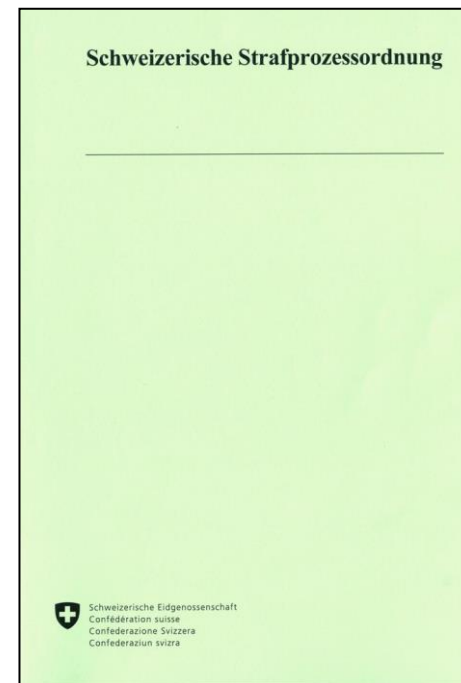
³ Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.



Beschleunigungsgebot

Art. 5 – Beschleunigungsgebot

¹ Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie **ohne unbegründete Verzögerung** zum Abschluss.



Zweck des Beschleunigungsgebotes

“To delay justice is injustice.”

(William Penn)



“Justice ... delayed
is justice denied.”

(Martin Luther King, Jr.)

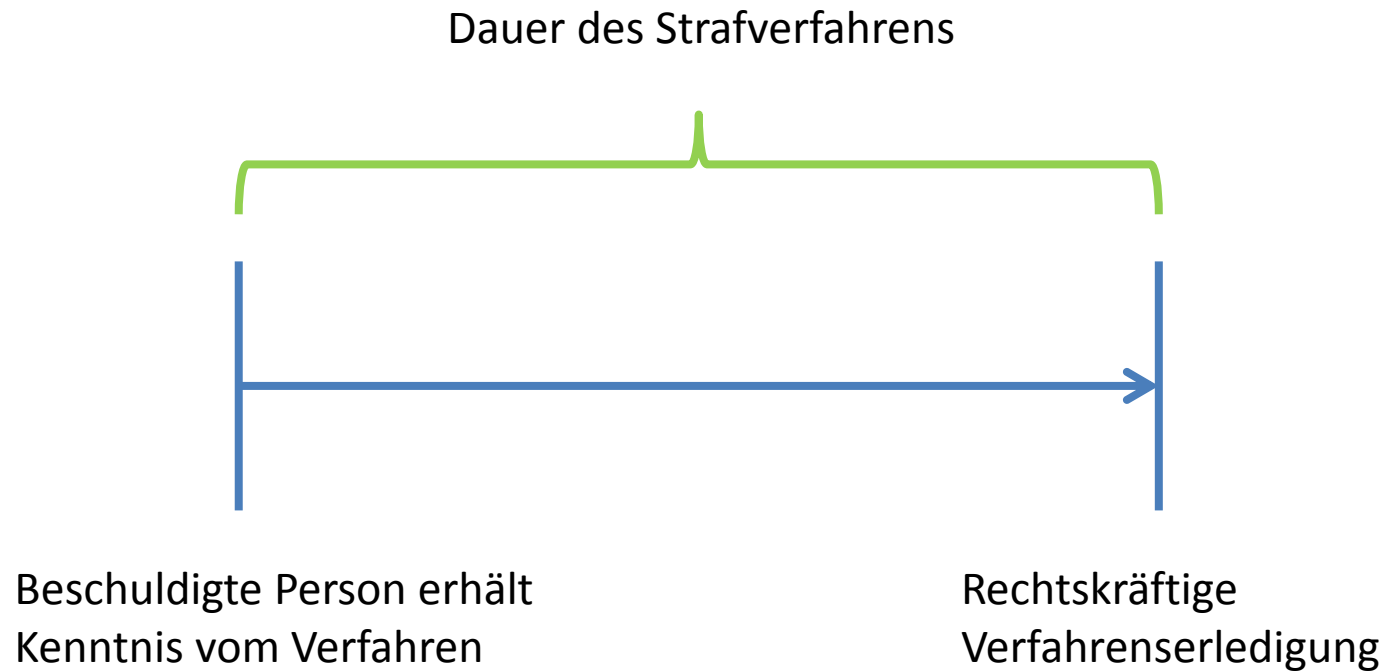


Zweck des Beschleunigungsgebotes

- Zeitliche Begrenzung der Belastungen durch das Strafverfahren
- Beweissicherung durch zeitnahe Beweiserhebung
- General-/Spezialprävention



Berechnung der Dauer



Angemessenheit der Dauer

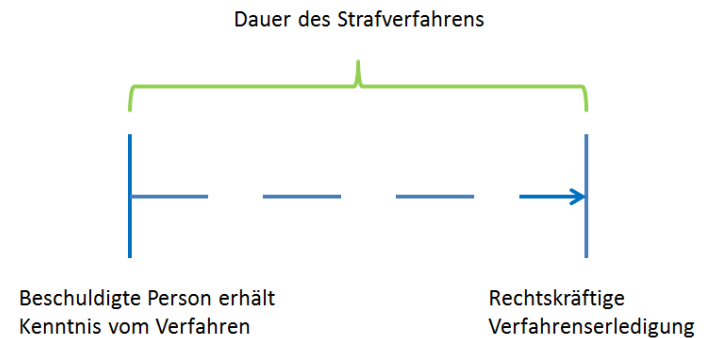
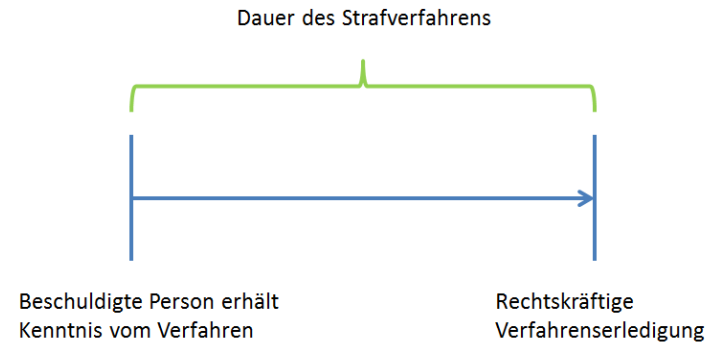
Die Beurteilung erfolgt immer im Lichte der spezifischen Umstände des Einzelfalles:

- Umfang und Komplexität des Falles
- Verhalten Beschuldigter und Behörden
- Bedeutung des Verfahrens für die beschuldigte Person



Arten der Verletzung

- Gesamtdauer völlig unverhältnismässig
- Einzelne Perioden von nicht zu rechtfertigender Untätigkeit



Qualität des Beschleunigungsgebotes



Verfahren ohne
Inhaftierung

Während
Untersuchungs- &
Sicherheitshaft

Haft vor gerichtlicher
Beurteilung

Besonderheiten in Haftfällen

Art. 5 – Beschleunigungsgebot

² Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren **vordringlich** durchgeführt.



Übermäßige Haftdauer

Strafverfahren wird nicht
genügend vorangetrieben



Verfahren ohne
Inhaftierung

Während
Untersuchungs- &
Sicherheitshaft

Haft vor gerichtlicher
Beurteilung

Übermässige Haftdauer

Haftfrist übersteigt die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion



Übermässige Haftdauer

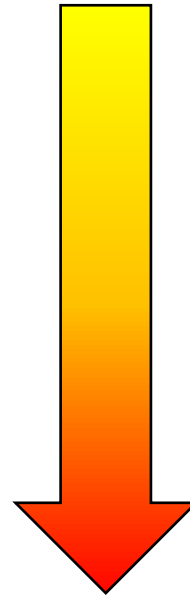
Festgenommene Person wird
nicht dem Haftrichter
vorgeführt.



Folgen einer Verletzung im Haftverfahren

Folgen einer Verletzung sind
gesetzlich nicht geregelt.

- Feststellung der Verletzung
- Kostenfolgen
- Ermahnung Strafbehörden
- Haftentlassungen nur bei
krassen, mehrmaligen
Verzögerungen



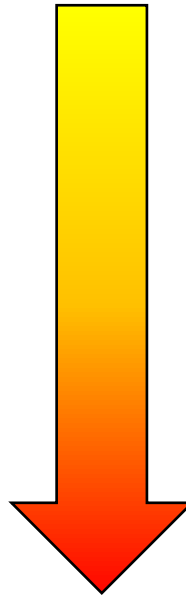
Schwere der Verletzung

Folgen einer Verletzung

Folgen einer Verletzung sind gesetzlich nicht geregelt.

BGE 117 IV 124:

- Feststellen der Verletzung im Entscheid
- Berücksichtigung bei der Strafzumessung
- Schadenersatz oder Genugtuung
- Schuldspruch mit Verzicht auf Strafe
- Einstellung des Verfahren (ultima Ration)



Schwere der Verletzung

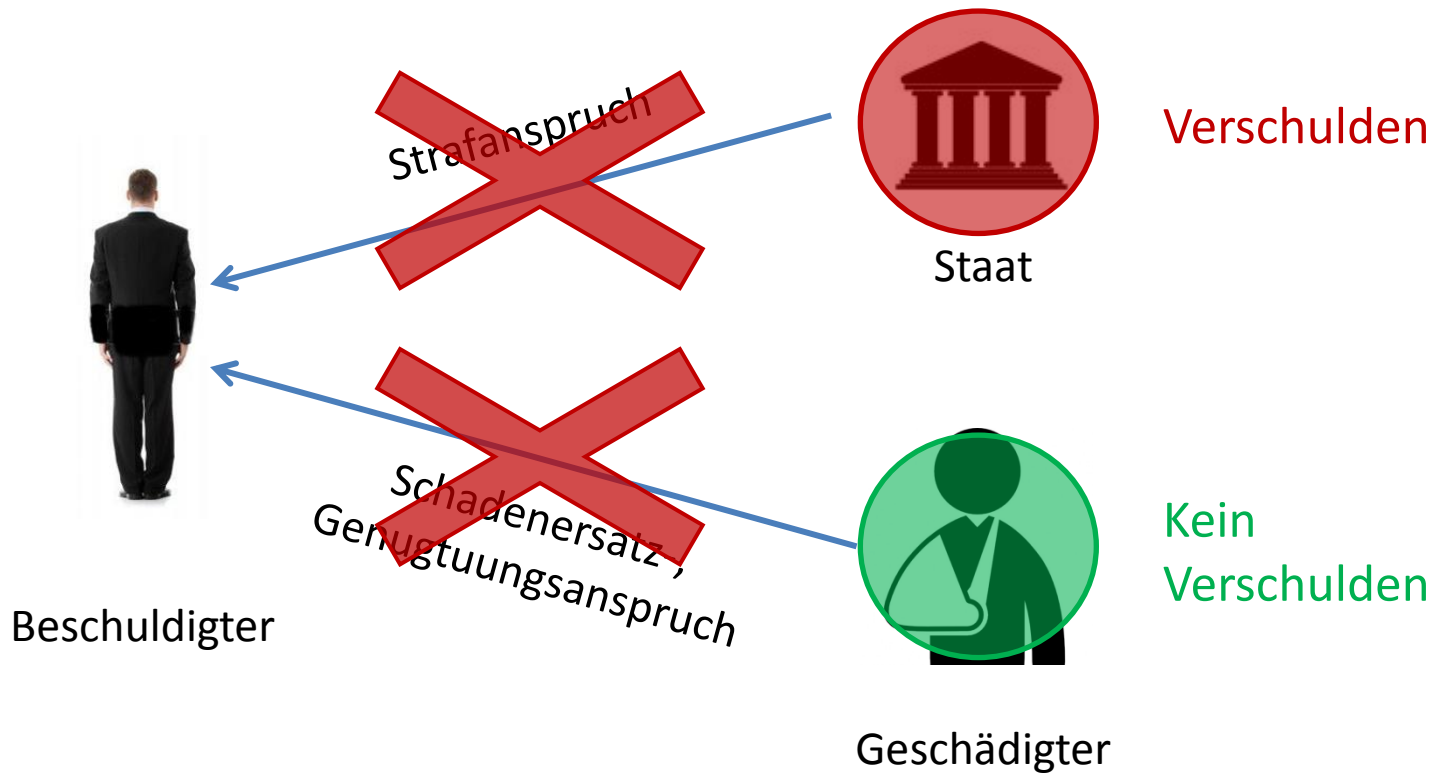
Schwere der Verletzung

«Zu berücksichtigen ist einerseits, **wie schwer** der Beschuldigte durch die Verfahrensverzögerung **getroffen** wurde, andererseits, wie gravierend die ihm **vor-
geworfenen Straftaten** sind und **welche Strafe** ausgesprochen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorliegen würde.»

BGE 117 IV 124 E. 4.e



Einstellung des Verfahrens



Fallbeispiele

Vortrag 21
«Beschleunigungsgebot in der
Rechtsprechung von
Bundesgericht und EGMR»
Jennifer Boese

Verhältnis von Vor- und Hauptverfahren

Vorverfahren

Schwerpunkte

- Sachverhaltsfeststellung
- Beweissicherung
- Ausarbeitung der Anklageschrift



Hauptverfahren

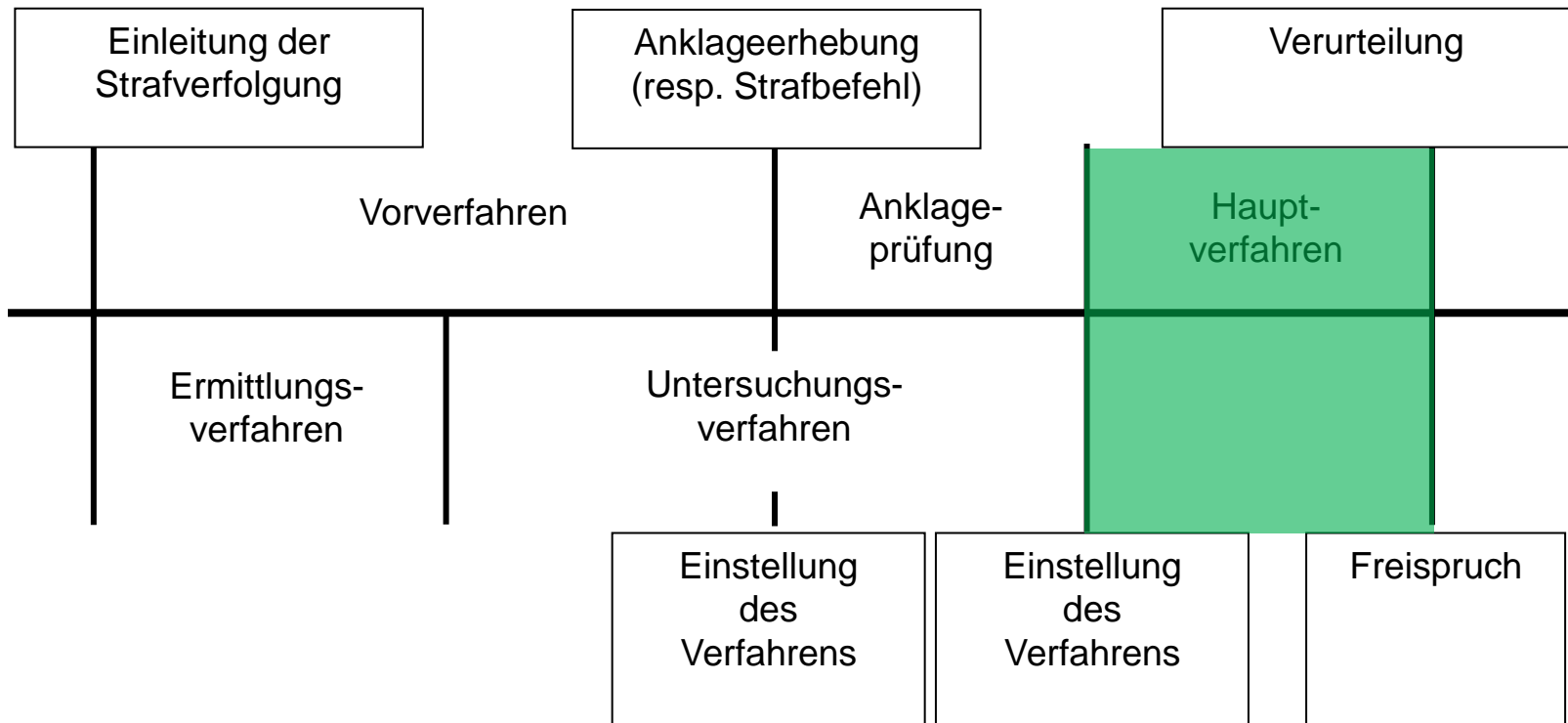


Schwerpunkte

- Richterliche Beurteilung anhand der Ergebnisse
- Würdigung der Ergebnisse

Vortrag 22
**«In dubio pro reo/duriore im
Vorverfahren?»**
Tim Segesseemann

Hauptverfahren



Hauptverhandlung

Art. 343 – Beweisabnahme

¹ Das Gericht erhebt neue und ergänzt unvollständig erhobene Beweise.

² Es erhebt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals.

³ Es erhebt im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.



Hauptverhandlung

Art. 343 – Beweisabnahme

¹ Das Gericht erhebt neue und ergänzt unvollständig erhobene Beweise.

² Es erhebt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals.

³ Es erhebt im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.



Hauptverhandlung

Art. 343 – Beweisabnahme

¹ Das Gericht erhebt neue und ergänzt unvollständig erhobene Beweise.

² Es erhebt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals.

³ Es erhebt im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.



Befragung von Zeugen

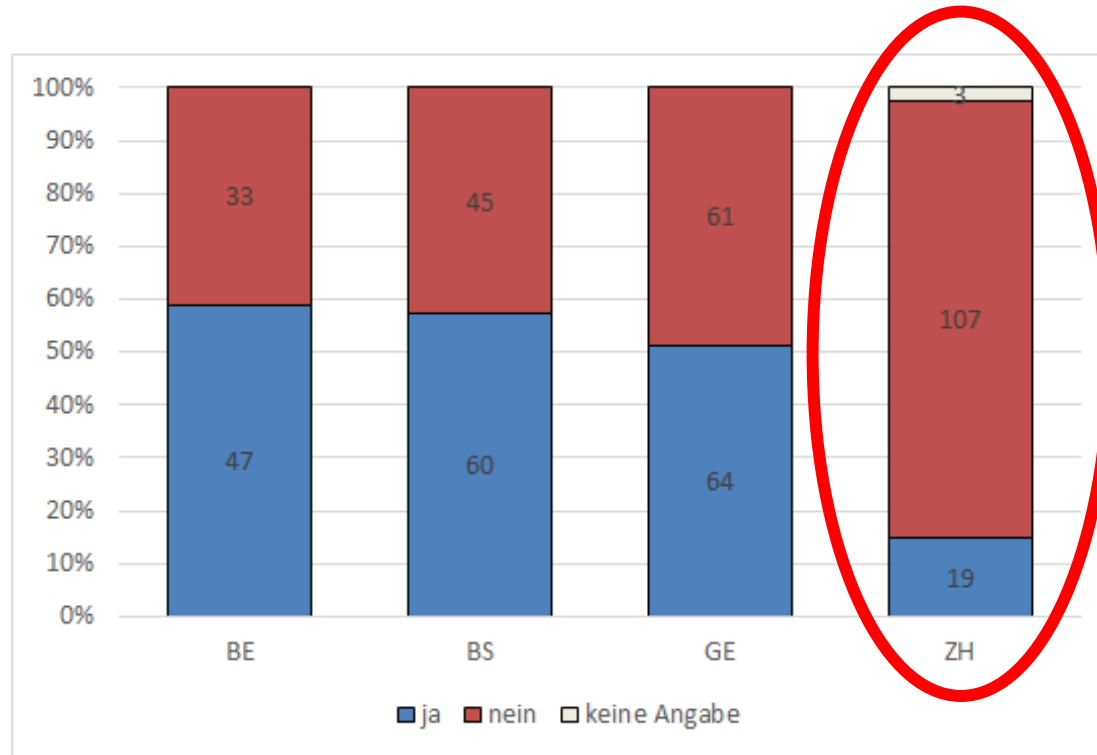


Abbildung 8: Wurden in der Hauptverhandlung Zeugen befragt (Prozente und Anzahl Fälle; getrennt nach Kantonen)?

Anwesenheit der Staatsanwaltschaft

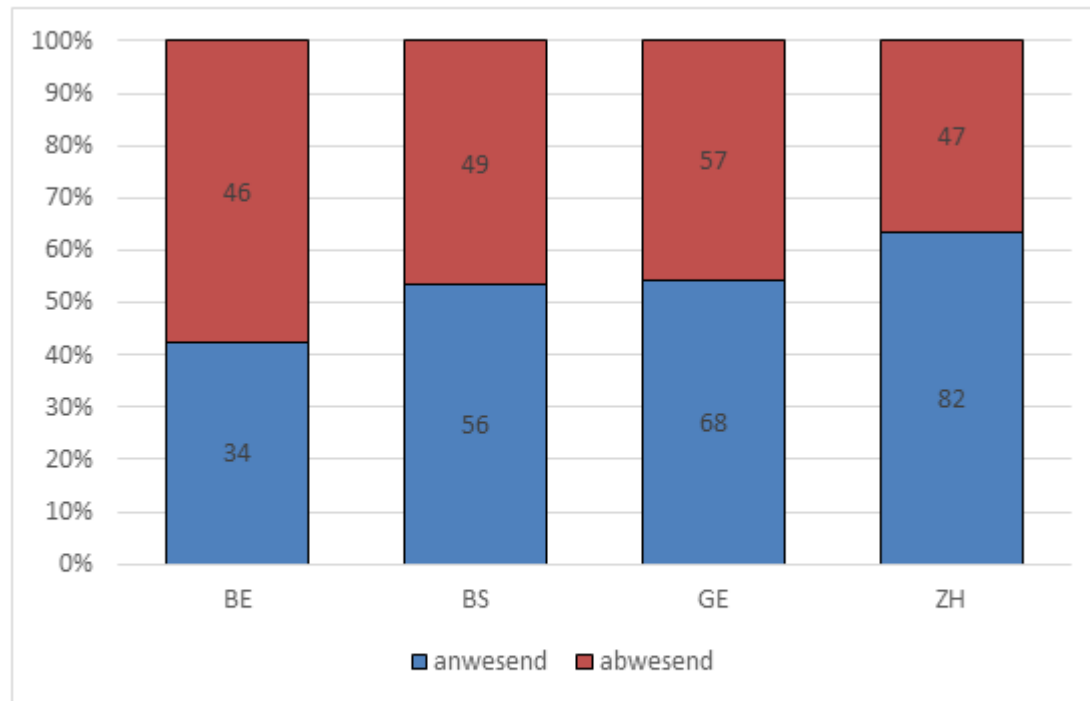


Abbildung 9: Anwesenheit/Abwesenheit der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung
(Prozente und Anzahl Fälle; getrennt nach Kantonen)

Zweiteilung der Hauptverhandlung

Streit unter Tamilen: Beweise genügen

Bern Das Regionalgericht in Bern folgte den Anträgen des Staatsanwalts: Es war der angeschuldigte Tamile, der an einem Fest einen Landsmann niedergestochen hatte.



Ein Tamile soll im Jahr 2012 einen Mann mit einem Messer schwer verletzt haben. Nun steht er vor Gericht. Bild: Keystone

Zweiteilung der Hauptverhandlung

Art. 342 – Zweiteilung der Hauptverhandlung

¹ Das Gericht kann auf Antrag der beschuldigten Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen die Hauptverhandlung zweiteilen; dabei kann es bestimmen, dass:



Schuldinterlokut (StPO 342 I a)

Art. 342 – Zweiteilung der
Hauptverhandlung

a) in einem ersten
Verfahrensteil nur die Tat-
und die Schuldfrage,
in einem zweiten die
Folgen eines Schuld- oder
Freispruchs behandelt
werden;



Schuldinterlokut (StPO 342 I a)

Art. 342 – Zweiteilung der
Hauptverhandlung

a) in einem ersten
Verfahrensteil nur die Tat-
und die Schuldfrage,
in einem zweiten die
Folgen eines Schuld- oder
Freispruchs behandelt
werden;



Jury Trial – Schwurgericht

«The Trial of all Crimes...
shall be by Jury»

U.S. Const. art. III, §2, cl. 3



Tatinterlokut (StPO 342 I b)

Art. 342 – Zweiteilung der
Hauptverhandlung

b) in einem ersten
Verfahrensteil nur die
Tatfrage und in einem
zweiten die Schuldfrage
sowie die Folgen eines
Schuld- oder Freispruchs
behandelt werden.



Tatinterlokut (StPO 342 I b)

Art. 342 – Zweiteilung der
Hauptverhandlung

b) in einem ersten
Verfahrensteil nur die
Tatfrage und in einem
zweiten die Schuldfrage
sowie die Folgen eines
Schuld- oder Freispruchs
behandelt werden.



Sinn?

Art. 342 – Zweiteilung der Hauptverhandlung

³ Bei einer Zweiteilung dürfen die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person nur im Falle eines Schuldspruchs zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden, es sei denn, dass sie für die Frage des objektiven oder subjektiven Tatbestandes von Bedeutung sind.



Sinn?

Vorteile

- Persönlichkeitsschutz
(Vorstrafen, Vorleben,
psychiatrisches
Gutachten)
- Kein Eventualplädoyer
zu Sanktion
- Verfahrensökonomie

Nachteile

- Doppelrelevante
Beweismittel
- Verfahrensökonomie

Übungsfälle

Prozessgeschichte

07/1977: Eröffnung der Strafuntersuchung

06/1984: Schlussbericht mit Antrag auf Anklageerhebung

12/1983: Anklageerhebung

02/1986: Teilweise Zurückweisung zur Abänderung der Anklage

04/1988: Hauptverhandlung

06/1989: Erstinstanzliches Urteil

Übungsfall 1a

Dem Beschuldigten X, der sich in Untersuchungshaft befindet, werden mehrere schwere Sexualdelikte vorgeworfen. Die Strafuntersuchung ist nahezu abgeschlossen, es steht jedoch noch die psychiatrische Begutachtung aus. Der bestellte Psychiater erklärt sich sechs Monate später für befangen, weil er beim Aktenstudium bemerkt, dass er die Opfer persönlich kennt.

Liegt ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot vor und welche Auswirkungen hätte ein solcher Verstoss?

Übungsfall 1b

Anschliessend ernennt die Staatsanwaltschaft einen anderen Sachverständigen, der für die Fertigstellung des Gutachtens sieben Monate benötigen wird. Der Beschuldigte X schlägt einen anderen Sachverständigen vor, der das Gutachten deutlich schneller erstellen würde. Die Staatsanwaltschaft lehnt dies ab, weil der vorgeschlagene Sachverständige über weniger Erfahrung im entsprechenden Bereich verfügt.

Verstösst die Staatsanwaltschaft gegen das Beschleunigungsgebot, wenn sie den Sachverständigen bestellt, der längere Zeit benötigt?

Übungsfall 2

Otmar ist Zeuge in einem Strafverfahren gegen Hilmar wegen Insiderhandels. Otmar, der als Angestellter eines multinationalen Handelsunternehmens in Boston arbeitet, erklärt, er sei erst in zwei Jahren bereit, in der Schweiz auszusagen, da er dann pensioniert sei und wieder in die Schweiz zurückkehre. Die Staatsanwaltschaft ist einverstanden und lässt das Verfahren zwei Jahre liegen. Ist dieses Vorgehen mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar?

Übungsfall 3

Der Beschuldigte Ferdinand wird während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommen. Dabei verspürt er grosse Reue über seinen bisherigen Lebenswandel und gesteht, er habe ausserdem noch seine Nachbarin umgebracht und halte derzeit fünf Kinder in seinem Keller gefangen.

Können diese neuen Straftaten im selben Strafverfahren beurteilt werden?

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen